

Satzung zur 5. Änderung der Ehrenordnung des Marktfleckens Mengerskirchen

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 u. 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), hat die Gemeindevertretung des Marktfleckens Mengerskirchen am 12.09.2023 folgende Satzung zur 5. Änderung der Ehrenordnung beschlossen:

Ordnung für die Ehrung verdienter Persönlichkeiten, von Ehe- und Altersjubiläen und von Vereinen durch den Marktflecken Mengerskirchen (Ehrenordnung) vom 09.11.1995 i. d. Fassung der 5. Änderung vom 12.09.2023

§ 1 Ehrenbürgerrecht

(1) Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, die der Marktflecken Mengerskirchen verleiht. Es kann durch Beschluss der Gemeindevertretung nur an solche Personen vergeben werden, die sich in außergewöhnlichem Maße um den Marktflecken Mengerskirchen verdient gemacht haben.

(2) Die Verleihung erfolgt durch Überreichung der Ehrenurkunde im Rahmen einer besonderen Feierstunde. Mit der Ehrenurkunde wird die Verdienstmedaille, soweit nicht bereits im Besitz, überreicht.

(3) Der Ehrenbürger hat das Recht, die Bezeichnung „Ehrenbürger des Marktfleckens Mengerskirchen“ zu führen. Rechte und Pflichten werden durch die Verleihung des Ehrenbürgerrechts nicht begründet.

(4) Das Ehrenbürgerrecht kann wegen unwürdigen Verhaltens aberkannt werden.

§ 2 Ehrenbezeichnung

(1) Die Gemeindevertretung kann Bürgern, die mindestens zwanzig Jahre das Mandat bzw. Amt eines Gemeindevertreters, Ehrenbeamten, hauptamtlichen Wahlbeamten oder Mitgliedes des Ortsbeirates/Ausländerbeirates innegehabt und ohne Tadel ausgeübt haben, eine Ehrenbezeichnung verleihen. Diese lautet „Gemeindeältester“.

Hiermit soll das Engagement und der Einsatz um das Wohl der Bürger des Marktfleckens Mengerskirchen gewürdigt werden.

(2) Nach einer Zugehörigkeit von 25 Jahren werden folgende Ehrenbezeichnungen verliehen an:

Vorsitzende/r der Gemeindevertretung	- „Ehrevorsitzender der Gemeindevertretung“
Mitglieder der Gemeindevertretung	- „Ehrengemeindevertreter“
Mitglieder des Gemeindevorstands	- „Ehrenbeigeordneter“
Bürgermeister	- „Ehrenbürgermeister“
Ortsvorsteher/in	- „Ehrenortsvorsteher/in“
Mitglied des Ortsbeirates	- „Ehrenmitglied des Ortsbeirates“
Mitglied des Ausländerbeirates	- „Ehrenmitglied des Ausländerbeirates“
sonstige Ehrenbeamtinnen oder -beamte	- eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren...“

Die Verleihung der Ehrenbezeichnung nach Abs. 2 erfolgt nach dem Ausscheiden aus dem Mandat oder Amt. Die Ehrenbezeichnung bezieht sich auf das Mandat oder Amt, welches überwiegend ausgeübt wurde.

(3) Die nach Abs. 1 erforderliche Zeitspanne muss nicht in ununterbrochener Folge erreicht sein. Zeiten als Gemeindevertreter, Ehrenbeamter, hauptamtlicher Wahlbeamter oder Mitglied des Ortsbeirates/Ausländerbeirates werden zusammengezählt, soweit sie sich zeitlich nicht überschneiden.

(4) Die Verleihung der Ehrenbezeichnung erfolgt im Rahmen einer besonderen Feierstunde. Mit der Verleihungsurkunde wird - soweit noch nicht im Besitz - die Verdienstmedaille verliehen.

(5) Der Ausgezeichnete hat das Recht, die entsprechende Bezeichnung gemäß Abs. 1 und 2 zu führen.

(6) Die Ehrenbezeichnung kann wegen unwürdigen Verhaltens entzogen werden.

§ 3 Verdienstmedaille

(1) In der Absicht, verdienten Personen Anerkennung und Dank sichtbar zum Ausdruck zu bringen, hat der Marktflecken Mengerskirchen eine Auszeichnung geschaffen, die in der Rangfolge der Ehrungen hinter der Ehrenbürgerschaft steht.

(2) Die Auszeichnung soll an Personen verliehen werden, die sich in langjährigem Wirken besondere Verdienste um den Marktflecken Mengerskirchen erworben haben, namentlich um die Pflege und Förderung der geschichtlichen, kulturellen, sozialen und gemeinnützigen Werte sowie um den Sport. Sie kann auch verliehen werden an Personen, die in ihrer Funktion als Politiker, Wissenschaftler, Techniker, Künstler oder Sportler dem Namen des Marktfleckens Mengerskirchen besonderes Ansehen gebracht haben.

(3) Die Gemeindevertretung kann Bürgern, die mindestens zwanzig Jahre das Mandat bzw. Amt eines Gemeindevertreters, Ehrenbeamten, hauptamtlichen Wahlbeamten oder Mitgliedes des Ortsbeirates/Ausländerbeirates innegehabt und ohne Tadel ausgeübt haben, eine Verdienstmedaille verleihen.

(4) Die Auszeichnung wird als Verdienstmedaille verliehen, die das Wappen des Marktfleckens Mengerskirchen trägt.

(5) Die Auszeichnung wird der auszuzeichnenden Persönlichkeit in feierlicher Form überreicht.

(6) Die Zuerkennung der Auszeichnung erfolgt durch Beschluß des Gemeindevorstands. Mit der Auszeichnung wird eine Urkunde überreicht.

(7) Besondere Rechte und Pflichten sind mit der Verleihung der Verdienstmedaille nicht verbunden.

§ 4 Gemeinde-Wappenteller

(1) Personen, die sich auf einzelnen Gebieten (z.B. bei Vereinen 25 Jahre und länger im Vorstand) verdient gemacht haben, kann - soweit nicht im Besitz der in § 3 genannten Verdienstmedaille - der Gemeinde-Wappenteller verliehen werden.

(2) Die Verleihung erfolgt durch den Gemeindevorstand.

§ 5

Ehrungen bei Vereinsjubiläen

(1) Vereine, die sich um das gesellschaftliche Leben des Marktfleckens Mengerskirchen verdient gemacht haben, erhalten eine Ehrengabe.

(2) Bei echten Jubiläumsfesten wird dem jeweiligen Verein pro Jahr seines Bestehens eine Ehrengabe in Höhe von 4,00 Euro - höchstens jedoch 600,00 Euro - gezahlt. Die Mindesthöhe einer Ehrengabe bei einem echten Jubiläum beträgt 100,00 Euro. Echte Jubiläen sind: 25, 50, 75, 100, 125, 150-jähriges Bestehen.

(3) Unechte Jubiläumsfeste sind solche, die im fünf- oder zehnjährigem Rhythmus zwischen den echten Jubiläumsfesten gefeiert werden. Die Ehrengabe beträgt in solchen Fällen:

bei einem Vereinsalter bis 20 Jahre	50,00 Euro
bei einem Vereinsalter von 30 bis 45 Jahren	100,00 Euro
bei einem Vereinsalter von 55 bis 95 Jahren	200,00 Euro
bei einem Vereinsalter über 100 Jahre	300,00 Euro

§ 6

Ehrung von Ehe- und Altersjubilaren

(1) Der Marktflecken Mengerskirchen überreicht bei Ehe- und Altersjubiläen eine Glückwunschkarte mit einem Ehrengeschenk.

Als Ehejubiläen gelten:

Goldene Hochzeit	(50 Jahre)
Diamantene Hochzeit	(60 Jahre)
Eiserne Hochzeit	(65 Jahre)
Kupferne Hochzeit	(70 Jahre).

Als Altersjubiläum gilt die Vollendung des 80., 85., 90., 95., 100. und danach jeden weiteren Lebensjahres. Die Ehrungen erfolgen durch den Bürgermeister oder dessen Vertreter.

§ 7

Ehrengeschenk bei der Verleihung des Bundesverdienstkreuzes

(1) Personen, denen das Bundesverdienstkreuz verliehen wurde, erhalten von der Gemeinde ein Ehrengeschenk und Blumen.

(2) Die Ehrung vollzieht der Bürgermeister oder sein Stellvertreter bei der Verleihung des Bundesverdienstkreuzes.

§ 8

Begleitgeschenk bei der Verleihung des Landesehrenbriefes

(1) Personen, die den Landesehrenbrief bekommen, erhalten von der Gemeinde ein Geschenk.

(2) Der Bürgermeister oder sein Stellvertreter übergibt dieses Geschenk bei der Verleihung des Landesehrenbriefes.

§ 9

Firmenjubiläum und -gründung

(1) Firmen und Betriebe, die im Marktflecken Mengerskirchen neu gegründet werden bzw. sich niederlassen, erhalten bei Eröffnung ein Geschenk.

(2) Das Geschenk wird vom Bürgermeister oder seinem Stellvertreter überreicht.

(3) Die gleichen Voraussetzungen wie in Abs. 1 und 2 aufgeführt, gelten für Betriebe, die ein echtes Jubiläum feiern (25-, 50-, 75-jähriges Bestehen).

§ 10 Verabschiedung von Mandatsträgern

(1) Ausscheidende Mandatsträger erhalten

- a) bei weniger als 15 Jahren Zugehörigkeit zu den Gemeindegremien ein Abschiedsgeschenk.
- b) bei über 15 Jahren Zugehörigkeit zu den Gemeindegremien eine Ehrenurkunde und ein Abschiedsgeschenk.
- c) bei über 20 Jahren Zugehörigkeit zu den Gemeindegremien und wenn bereits eine Ehrenbezeichnung vorliegt, eine besondere Ehrenurkunde, eine Ehrennadel und ein Abschiedsgeschenk.

(2) Mandatsträger, die länger als zwei Wahlperioden Mitglieder der Gemeindegremien waren, können darüber hinaus den Wappenteller des Marktfleckens Mengerskirchen bekommen.

(3) Die Verleihung nach Abs. 2 erfolgt durch den Gemeindevorstand. Die Überreichung (auch zu Abs. 1) nimmt der Bürgermeister bzw. dessen Stellvertreter vor.

§ 11 Tod von Mandatsträgern

(1) Bei Tod eines aktiven Mandatsträgers erfolgt ein Nachruf in der Knotenrundschau und eine Kranzniederlegung bei der Beerdigung. Das gleiche gilt beim Tod von ehemaligen Bürgermeistern, Ersten Beigeordneten und Trägern einer Ehrenbezeichnung.

(2) Bei ehemaligen Mandatsträgern wird - wenn sie länger als 10 Jahre ehrenamtlich tätig waren - bei deren Beerdigung ein Kranz niedergelegt.

§ 12 Vorschlagsrecht

(1) Jedermann hat das Recht, eine Person zur Ehrung nach den §§ 1 bis 4 vorzuschlagen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

35794 Mengerskirchen, den 22.09.2023

(Siegel)

.....
Der Gemeindevorstand
Thomas Scholz, Bürgermeister